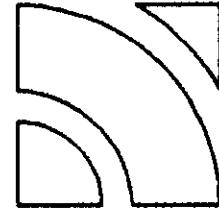


Fachhochschule
Niederrhein



ZUSCHRIFT
11/2356

**Stellungnahme des Senats
zur Novellierung der Hochschulgesetze,
insbesondere des Fachhochschulgesetzes**

(Regierungsvorlage)

A Stellungnahme zu Artikel II - FHG

Der Senat schlägt vor, im Rahmen der Gesetzesnovellierung ein einheitliches Hochschulgesetz vorzunehmen.

Zu § 3 Abs. 1 und § 31 Abs. 3 Satz 1
(Anpassungsänderung wegen Wissens- und Technologietransfer)

Der Senat der Fachhochschule Niederrhein schlägt vor, den bisherigen § 3 Abs. 1 im Satz 2 und den damit in Verbindung stehenden § 31 Abs. 3 im Satz 1 wie folgt zu ändern:

Die Fachhochschulen nehmen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr.

Die Professoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen zur Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterischen Aufgaben berechtigt und verpflichtet.

Begründung: Die umfangreichen Ressourcen der Fachhochschulen werden durch die bisherige Einschränkung des § 3 Abs. 1 und des § 31 Abs. 3 nicht voll ausgeschöpft; die vorgeschlagene Änderung ist insbesondere auch deshalb zu empfehlen, weil der neue Auftrag für die Fachhochschulen, Wissens- und Technologietransfer zu leisten, entgegen der vom Gesetzgeber gewollten Intention erheblich eingegrenzt wird; die strikte Bindung an Lehraufgaben oder Lehrforschung würde die Transferleistungen praktisch auf Weiterbildungsaktivitäten beschränken.

Zu § 4 Abs. 1
(Sicherstellung der Aufgabenerfüllung)

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, Durchführungsregelungen zu treffen, die die Gewährleistung der Rechte des § 4 Abs. 1 FHG auch in Zeiten der Überlast im Hochschulbereich sicherstellen.

Zu § 5 Abs. 1
(Ziele bei der Neuordnung des Hochschulwesens)

Der Senat fordert, daß die Ziele des § 5 Abs. 1 FHG entsprechend den Empfehlungen des Wissenschaftsrates insbesondere im Hinblick auf die 'Formel "andersartig aber gleichwertig"' präziser formuliert werden.

Vorschlag zu § 6 Abs. 4

Das MWF kann durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den Fachhochschulen und im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuß für Wissenschaft und Forschung zur Erreichung der Ziele der Studienreform quantitative Eckdaten für Studium und Prüfungen durch Rechtsverordnung vorgeben.

Die Rechtsverordnung verfolgt insbesondere die konkreten Ziele,

1. eine nach bundesdeutschen und europäischen Maßstäben vergleichbare Ausbildungsqualität in den FH-Studiengängen zu garantieren.
2. Studienzeiten und Abbrecherquoten zurückzuführen, soweit deren Überhöhung durch die Hochschulen zu verantworten ist,
3. die Curricularnormwerte der Studiengänge in der BRD einander anzugleichen,
4. die Höchstlehrverpflichtung an den Fachhochschulen auf ein im europäischen Vergleich angemessenes, hochschulgemäßes Niveau herabzusetzen.

Die Rechtsverordnung legt Regelstudienzeiten und die Bearbeitungszeit von Studien- und Abschlußarbeiten fest; zur Gewährleistung von Abs. 1 Satz 2 Ziffer 4 gibt sie eine landeseinheitliche Gliederung des Studiums in drei Studien- bzw. Prüfungsabschnitte mit einem Umfang von jeweils zwei Theorie- semestern vor.

Sie kann Bestimmungen zur Wiederholbarkeit von Fachprüfungen und Leistungsnachweisen und zum Informationsgehalt von Studienordnungen und Studienplänen, zur Ordnung des Studien- und Prüfungsablaufs und zur Transparenz der Prüfungsanforderungen enthalten; sie soll sich auf Vorschriften beschränken, bei denen eine landeseinheitliche Regelung erforderlich ist.

Die Rechtsverordnung kann Obergrenzen für Studienvolumina und für die Zahl der Fachprüfungen und Leistungsnachweise sowie Bestimmungen zu Wiederholungsfristen bei Fachprüfungen und Leistungsnachweisen festlegen, wenn eine Hochschule nach angemessener Frist keine geeigneten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach Satz 2 Ziffer 1 und 2 einleitet.

Begründung: Dem Formulierungsvorschlag liegt die These zugrunde, daß der Gesetzgeber in der Ermächtigung zum Erlaß einer "Rechtsverordnung zu strukturellen und quantitativen Eckdaten" die einzige Möglichkeit sieht, die Ziele der Studienreform an den Fachhochschulen zu erreichen.

Für diesen Fall sollte die Ermächtigung an konkrete Zielformulierungen gebunden sein; nur so kann der Tendenz entgegengewirkt werden, daß diejenigen Reformmaßnahmen, die die Fachhochschulen zusätzlich belasten, grundsätzlich der Vorrang eingeräumt wird vor Empfehlungen des Wissenschaftsrates, die zur notwendigen Entlastung beitragen.

Vorrangiges Ziel der Studienreform des Landes NRW muß es sein, trotz des Massenandrangs zu den Fachhochschulen eine Ausbildungsqualität zu erhalten, die den heutigen bundesdeutschen und den künftigen europäischen Maßstäben gerecht ist. Dem widerspricht die im Thesenpapier zur RechtsVO vom 09.01.1992 vorgeschlagene Reduzierung der kapazitätsrelevanten Studienvolumina ebenso wie die finanzpolitisch motivierte Weigerung, die Höchstlehrverpflichtung entsprechend den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zu senken. Überhöhte Studienzeiten und Abbrecherquoten sind nicht vorwiegend den Hochschulen anzulasten, wenn sie eher der mangelnden Eingangsqualifikation, dem Trend zum Teilzeitstudium und z.B. dem Wunsch der Immatrikulierten zuzuschreiben sind, aus arbeits-

marktbedingten oder aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen an der Hochschule zu verbleiben.

Die landeseinheitliche Festsetzung von Regelstudienzeiten und Bearbeitungszeiten von Studien- und Abschlußarbeiten ist wegen § 73 Abs. 1 notwendig.

Eine landeseinheitliche Festlegung der Studien- und Prüfungsstruktur wird dringend empfohlen; zur Optimierung des Prüfungsablaufs und zur Erleichterung des Hochschulwechsels gemäß § 6 Abs.1 Ziffer 4 FHG wird vorgeschlagen, nach dem Abschluß des ersten Theoriejahres einen Prüfungsstatus (Zwischenprüfung oder vorgezogener Teil derselben) einzuführen; dieser/diese sollte primär zur Steuerung des Studierverhaltens dienen und das erste Theoriejahr abschließen - unabhängig davon, ob das sogenannte Grundstudium dadurch schon beendet ist.

Die den Hochschulen in der Öffentlichkeit angelasteten Mißstände (Überhöhte Studienzeiten und Abbrecherquoten) treffen auf die Fachhochschulen nicht zu; zumindest nicht in einem Umfang, der die im Thesenpapier vom 09.01.1992 vorgeschlagene Verordnung zur einschneidenden Reduzierung der Studien- und Prüfungsvolumina rechtfertigen würde. Eine ungenügend begründete drastische Rücknahme der Hochschulautonomie bei der Studien- und Prüfungsgestaltung reduziert die Verantwortung der Hochschule für das Ausbildungsergebnis; die Nachteile wären langfristig unvergleichlich größer als kurzfristige Kostenvorteile bei der Bewältigung des NC-Problems.

Zu § 10
(Stimmrecht)

Der Senat schlägt vor, daß alle Mitglieder in den Gremien, die über Berufungsverfahren befinden, dort auch Stimmrecht haben.

Zu § 21 Abs. 2
(Wahrnehmung von Aufgaben durch Fachbereichsratsmitglieder)

Die Bindung der Aufgabenübertragung an ein Mandat im Fachbereichsrat ist insbesondere wegen der Gremiengröße nach § 24 FHG unzweckmäßig; der Senat bittet um eine erweiterte Fassung des letzten Satzes in § 21 Abs. 2 FHG.

Zu § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1
(Dekan, Verantwortung für Lehrangebot, Lehrbericht, Mitarbeiterereinsatz)

Die Neuregelung wird vom Senat skeptisch beurteilt, da sie einerseits Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im unklaren und im Ungleichgewicht beläßt, andererseits eher ein Schritt in neue Konflikte als ein Instrument der Selbstorganisation ist. Grundsätzlich wird eine geeignete Stärkung der Stellung des Dekans begrüßt, durch die es ihm ermöglicht wird, den Fachbereich "in eigener Zuständigkeit" zu leiten.

Zu § 36 Abs. 3
(Lehrerfolg und Freisemester)

Die Bindung der Weiterbildung für Lehrende an den administrativ nicht meßbaren Lehrerfolg wird abgelehnt. Sollte der Lehrerfolg trotz der Einwände, die durch Erfahrungen z.B. in USA (s. HIS-Tagung im Februar 1992) belegbar sind, als Zulassungsinstrument Weiterbildungsmaßnahmen eingeführt werden, ist dies eher als kontraproduktiv einzuschätzen; denn Lehrende, die aus den oben genannten oder sonstigen Gründen keinen administrativen Lehrerfolgsnachweis führen möchten, werden von unter Umständen erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Zu § 40
(Mitarbeiter)

Der Senat bedauert, daß die Einführung von "Mitarbeitern in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß" aus dem ersten Entwurf vom Mai 1991 gestrichen worden ist.

Zu § 40 Abs. 2
(Weiterbildung der fachpraktischen Mitarbeiter)

Der Senat schlägt vor, die Kann-Vorschrift des § 40 Abs. 2 Satz 3 FHG in eine Soll-Vorschrift umzusetzen oder geeignete gesetzliche Regelungen zu treffen, die die Weiterbildung der Mitarbeiter sicherstellen.

Zu § 41
(Studentische Hilfskräfte)

Der Senat betrachtet die Regelung, daß an Fachhochschulen und Universitäten hier die sogenannten "studentischen" Hilfskräfte und dort die sogenannten "wissenschaftlichen" Hilfskräfte ungleich behandelt werden, als unsachgemäß.

Zu § 45 Abs. 2
(Zulassung zur Einstufungsprüfung)

Der Senat schlägt vor, die Zulassung zur Einstufungsprüfung an eine fünfjährige einschlägige Berufspraxis zu binden.

Begründung: Die bisherigen Erfahrungen mit der Einstufungsprüfung belegen, daß ohne eine in der einschlägigen Berufspraxis erworbene Basisqualifikation das Studium für Bewerber nach § 45 Abs. 2 FHG kaum Aussicht auf Erfolg hat. Im übrigen ist die bisherige Fassung des § 45 Abs. 2 FHG so offen formuliert, daß die wenigen Problemfälle, die bisher aufgetreten sind, durch Einzelfallentscheidung auf der Grundlage einer entsprechend gefaßten Einstufungsprüfungsordnung sinnvoll geregelt werden konnten.

Zu § 45a

Der Senat der Fachhochschule Niederrhein empfiehlt, auch im Modellversuch schon den Hochschulzugang der angesprochenen Personengruppen in analoger Verfahrensweise zu regeln, wie es die Einstufungsprüfung nach den derzeitigen Rechtspraxis für den Hochschulzugang zu höheren Fachsemestern vorsieht. Ein der Einstufungsprüfung gleichwertiges Zulassungsverfahren verringert die Gefahr, daß zu große Unterschiede der Eingangsqualifikation den Lehrbetrieb nachhaltig beeinträchtigen.

Zu § 49 Abs. 1

(Zweithörer, Prüfungstourismus) - in Verbindung mit § 59 Abs. 6

Der Senat folgt dem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Kanzler und empfiehlt dem bisherigen Satz 1 Abs. 1 die folgenden zwei Sätze voranzustellen: Die Zulassung setzt den Nachweis über bereits erbrachte Prüfungen und deren Versuche voraus. Sie wird der Hochschule, an der der Zweithörer als Ersthörer eingeschrieben ist, von Amts wegen mitgeteilt; das gleiche gilt für abgelegte Prüfungen und Prüfungsversuche, soweit deren Anzahl nach der einschlägigen Prüfungsordnung begrenzt sind.

Zu § 49 Abs. 3

(Gasthörer)

Die Erfahrung zeigt, daß Interessenten an Weiterbildungsveranstaltungen der Fachhochschulen durch die hohen Gasthörerengebühren abgeschreckt werden; dieser Umstand behindert Aktivitäten der Fachhochschulen, Weiterbildungsangebote aus kleineren Angeboten heraus zu entwickeln. Der Senat bittet darum, den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen für Weiterbildungs-Interessenten ohne volle Gasthörerengebühren zu ermöglichen.

Zu § 60 Abs. 7

(Prüfungstermine)

Die Neuregelung ist nicht praktikabel, es sei denn, die Fachhochschulen erhalten die Semesterzeitregelung der Universitäten; die Durchführung der in der vorlesungsfreien Zeit erforderlichen Grund- und Fachpraktika wäre nicht mehr möglich.

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen des FHG, auf die nicht eingegangen wurde, werden vom Senat der Fachhochschule Niederrhein zustimmend zur Kenntnis genommen.

B Empfehlung zu Artikel I - WissHG (UG)

Zu § 49 UG
(Promotionszugang)

Der Senat der Fachhochschule Niederrhein schlägt vor, zusätzlich zu der geplanten Erweiterung des § 94 Abs. 2 UG einen neuen Absatz 5 einzuführen:

In die Promotionsordnungen der Universitäten sind Bestimmungen für ein kooperatives Verfahren zwischen Universität und Fachhochschule zur Promotion besonders befähigter Fachhochschulabsolventen aufzunehmen. Zu Gutachtern und Prüfer in Promotionsverfahren können auch Professoren von Fachhochschulen bestellt werden.

Im übrigen sollte unbedingt ein Passus aufgenommen werden, der bestimmt, daß die Promotion zugleich berufsqualifizierender Abschluß eines universitären Studienganges ist

Begründung: In der Gesetzgebung der Bundesländer zeichnet sich ein breiter und wachsender Konsens ab, geeigneten Absolventen der Fachhochschulen den direkten Zugang zur Promotion an der Universität zu erleichtern. Hierzu gehört der Verzicht auf eine zweite Diplomprüfung. Dies allein wird die Chancen von promotionswilligen Fachhochschulabsolventen nicht wesentlich erhöhen. Als wichtige erleichternde Maßnahme gilt das Zusammenwirken der Fachhochschule und der aufnehmenden Universität bei der Auswahl geeigneter Kandidaten und bei der Betreuung von der Abschlußphase des Fachhochschulstudiums bis zum Rigorosum.